Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 25 147
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Hanno Bachmann (AfD)

vom 04. Oktober 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 05. Oktober 2020)

zum Thema:

Verdacht auf Haushaltsuntreue durch Senatorin Breitenbach und Staatssekretär Tietze bei der Zuwendung von Mitteln an "Berlin hilft."

und **Antwort** vom 26. Oktober 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 26. Okt. 2020)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für
Integration, Arbeit und Soziales

Herrn Abgeordneten Hanno Bachmann (AfD)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/25147
vom 04.10.2020
über
Verdacht der Haushaltsuntreue durch Senatorin Breitenbach und Staatssekretär Tietze bei der Zuwendung von Mitteln an "Berlin hilft."

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Abgeordneten: Der Tagesspiegel Checkpoint vom Donnerstag, 01.10.2020 berichtet über den internen Schriftwechsel zwischen der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales und dem Präsidenten des Landesamts für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF). Demnach liegen dem Tagesspiegel Unterlagen vor, die auf „Unregelmäßigkeiten“ bei der Vergabe von Zuwendungen hinweisen.

1. Zu welchem Zweck, auf Grundlage welchen Haushaltstitels und zu welchem Zeitpunkt erhielt das Stadtteilzentrum Steglitz im Rahmen des Projekts „Berlin hilft“ sowie weiterer Projekte seit 01.01.2017 Mittel in welcher Höhe?
 Wann wurden Anträge auf Zuweisung gestellt und welche Behörde ist für die Entscheidung hierüber originär zuständig? Gebeten wird um eine vollständige chronologische Darstellung der Verwaltungsvorgänge einschließlich aller internen Schriftwechsel ab Antragstellung bis heute.

2. Trifft es insbesondere zu, dass das Projekt (bzw. Mittel für dieses) nachträglich im Jahr 2020 rückwirkend für das Jahr 2019 bewilligt wurde? Falls ja, welches ist die rechtliche Grundlage für eine solche Bewilligung?

Zu 1. - 2.: Das Stadtteilzentrum Steglitz – ein etablierter, bewährter, leistungsfähiger, zuverlässiger und seit vielen Jahren aus Mitteln des Infrastrukturprogramms Stadteilzentren geförderter Träger im Land Berlin – übernahm die Trägerschaft für die Flüchtlingsinitiative im Rahmen des Netzwerks "Berlin hilft" und erhielt zur redaktionellen und technischen Betreuung des Webangebotes www.berlin-hilft.com Zuwendungen wie folgt:

Haushaltsjahr		Antrag	Bewilligung	Veranschlagung	Zuwendung
2017	SenIAS*	3.3.2017	15.3.2017	Kapitel 1150 Titel 64806	€ 40.000
2018	LAF**	29.11.2017	22.12.2017 (Vorschuss)	Kapitel 1171 Titel 68406	€ 20.000
	LAF	29.11.2017	19.12.2018	Kapitel 1171 Titel 68406	€ 20.000
2019	LAF	21.12.2018	17.1.2020	Kapitel 1171 Titel 68406	€ 40.000
2020	LAF	10.12.2019	17.2.2020 (Vorschuss)	Kapitel 1171 Titel 68406	€ 20.000

*Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales
**Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten

"Berlin hilft" entwickelte sich seit Sommer 2015 zur maßgeblichen Informationsplattform für Geflüchtete, Helferinnen und Helfer, Betreuerinnen und Betreuer in Unterkünften aber auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung rund um das Thema Geflüchtete in Berlin. „Berlin hilft“ stellte hierbei prägnante, aktuelle Informationen zu umfangreichen Themen zur Verfügung und entsprach somit dem Wissens- und Qualifizierungsbedarf Ehrenamtlicher: z. B. zu Leistungsbezug, Wohnungssuche, Unterkünfte, unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, Deutschkurse, Integrationskurse, Asylverfahren u. v. m.
Die auf diesem Wege ermöglichte Bereitstellung von Knowhow trug dem Bedarf einer „Wissensdatenbank“ grundsätzlich Rechnung und sollte verstetigt werden. Das Projekt trägt seit Etablierung wesentlich zur Information und Basisqualifizierung und damit auch zur Motivation und "Arbeitsfähigkeit" der Ehrenamtlichen in der Flüchtlingshilfe in Berlin bei.
Wesentliche Tätigkeiten vom Netzwerk „Berlin Hilft“ sind zudem die Mitarbeit in regelmäßigen Gremien und Austauschformaten des Berliner Flüchtlingsmanagements (bspw. Runder Tisch „Alternativen zur öffentlichen Unterbringung Geflüchteter“, AG Qualitätsmanagement/ Unterbringungs-TÜV und Pilotprojekt Beschwerdemanagement von der koordinierungsstelle Flüchtlingsmanagement (KoordFM), AG Wohnen im Willkommenszentrum der Integrationsbeauftragten von Berlin) und des Landesamtes für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF) sowie die Teilnahme an Anwohnerversammlungen, Informationsveranstaltungen und Tagen der offenen Tür in Flüchtlingsunterkünften. Ziel ist die Stärkung der Partizipation ehrenamtlicher Unterstützerinnen und Unterstützer und Initiativen in der Flüchtlingshilfe und die Vernetzung im Flüchtlingsmanagement.

Damit wurden die Ziele des Senats von Berlin im 2016 beschlossenen „Masterplan für Integration und Sicherheit“ zur Stärkung und Sicherung der neu entstandenen Initiativen sowie Verzahnung des neuen spontanen Engagements mit dem etablierten Engagementstrukturen erreicht.

Die fachlich/inhaltliche Bearbeitung wurde durchgängig durch die zuwendungsrechtliche Bearbeitung in 2017 von der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales vorgenommen. Die zuwendungsrechtliche Bearbeitung der Anträge für die Haushaltsjahre ab 2018 erfolgte durch das LAF.

Ausnahmen vom Verbot der Förderung bereits begonnener Vorhaben sind nicht ausgeschlossen und haben in der Förderungswirklichkeit eine praktische Relevanz, um jährlich wiederkehrende Vorhaben zu sichern.

Hinsichtlich der Frage nach „weiteren Projekten“ des Stadtteilzentrums Steglitz wird auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfragen 18/16600 und 18/17067 verwiesen

3. Wie kam es zu einer Befassung der Senatsverwaltung mit der Angelegenheit und der Anweisung des Staatssekretärs Tietze vom 10.12.2019 an das LAF?
 Wurde die Angelegenheit der Senatsverwaltung seitens des LAF vorgelegt oder hat sie die Angelegenheit aus eigener Initiative an sich gezogen?

4. Mit welcher Begründung erfolgte am 10.12.2019 die schriftliche Anweisung von Staatssekretär Tietze an den LAF-Präsidenten Straßmeir, – trotz erheblicher Bedenken im LAF – die „umgehende“ Zuweisung der oben genannten Mittel an das Stadtteilzentrum Steglitz zu veranlassen?

5. Wie begründete der LAF-Präsident Straßmeir seine mit Schreiben vom 18. Dezember 2019 vorgebrachte förmliche Remonstration und aufgrund welcher Erwägungen bewertete er die ihm am 10. Dezember erteilte Weisung als rechtswidrig? (Bitte die Argumente des LAF im Detail darlegen.)

6. Mit Antwort vom 06.01.2020 hatte Staatssekretär Tietze seine Anweisung nochmals bekräftigt, indem die Mittel dieses Mal „nach Abstimmung mit der Senatorin“ auszuzahlen seien. Von welcher Abteilung der Senatsverwaltung wurden die in der Remonstration des LAF vorgebrachten Einwände geprüft und mit welchem Ergebnis? Wurde insbesondere die Rechtsabteilung / das Justiziariat eingeschaltet?

7. Was waren die Gründe dafür, dass Senatorin Breitenbach ausweislich ihres Schreiben vom 06.01.2020 entschied, das LAF trotz der Remonstration anzuweisen, die Gelder auszureichen?

Zu 3. – 7.: Das Land Berlin fördert das Engagement von Ehrenamtlichen in der Flüchtlingshilfe. Das Netzwerk „Berlin hilft“ leistet sehr gute Flüchtlingsarbeit und ist ein geschätzter zivilgesellschaftlicher Akteur der Flüchtlingshilfe. In Kooperation mit dem Zuwendungsnehmer Stadtteilzentrum Steglitz betreibt „Berlin hilft“ seit 2016 ein umfassendes Online-Angebot zur Beratung, Information und Hilfe für Geflüchtete und ihre Unterstützerinnen und Unterstützer.

Das Stadtteilzentrum Steglitz hat den Zuwendungsantrag rechtzeitig vor Projektbeginn gestellt und durfte aufgrund der Projektförderung aus den Vorjahren auf eine zügige Antragsbearbeitung mithin einen ablehnenden oder begünstigenden Zuwendungsbescheid vertrauen. Das Stadtteilzentrum Steglitz Berlin hatte im Februar 2019 den Maßnahmenbeginn erklärt, was durch das LAF als Antrag auf vorzeitigen Maßnahmenbeginn hätte gewertet werden und gemäß § 38 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) bewilligt werden können. Da die Zweck- und Zielerreichung durch die für die fachliche Votierung zuständige Stelle der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales bestätigt wurde, wies Herr Staatssekretär Tietze trotz der Information zur geplanten Ablehnung und den Einwendungen des LAF zur zuwendungsrechtlichen Zuverlässigkeit (Detaillierung des Finanzierungsplans, Maßnahmenbeginn, Vertragsinhalt, Mittelabrufe, Subsidiarität der Zuwendungsmittel, Rechnungslegung, Eigenmittel) an, die Zuwendung zu bewilligen. Die daraufhin erfolgte Remonstration gegenüber Herrn Staatssekretär Tietze aufgrund von Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit der Weisung, führte nach Abstimmung des Herrn Staatssekretärs Tietze mit Frau Senatorin Breitenbach zur erneuten Weisung zum Erlass eines begünstigenden Verwaltungsaktes an das Stadteilzentrum Steglitz.

Denn: Die Einschätzung und Erwartung des Herrn Staatssekretärs Tietze zur zuwendungsrechtlichen Zuverlässigkeit war und ist eine andere. In 2017 wurden keinerlei Beanstandungen festgestellt. Die für die Folgejahre festgestellten Herausforderungen in der Umsetzung der Zuwendung waren und sind durch entsprechende Beratung und Klärung zwischen Antragsteller und Bewilligungsstelle LAF für die Zukunft auflösbar.

Eine Remonstration ist insbesondere als Schutz für die Dienstkräfte vor späteren Disziplinarverfahren zu sehen.
Zusammenfassend hat Herr Staatssekretär Tietze in Anerkennung der für alle sichtbaren Flüchtlingsarbeit des Netzwerks und im Vertrauen des Antragstellers auf eine zügige und positive Bearbeitung politisch entschieden, die Zuwendung zu bewilligen.

8. Was ist der genaue Inhalt des Schreibens der Leiterin der Abteilung Zentraler Service der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales aus dem September 2020 an den Präsidenten des LAF?
 Welche rechtliche Einschätzung wird in diesem Schreiben hinsichtlich der Ausreichung öffentlicher Mittel an das Stadtteilzentrum Steglitz vorgenommen?
 Hatten Staatssekretär Tietze und Senatorin Breitenbach Kenntnis von diesem Schreiben und falls ja, seit wann?

Zu 8.: Mit Schreiben vom 15.9.2020 hat die Leiterin der Abteilung ZS den Präsidenten des LAF unter Beifügung der Prüfberichte für die Jahre 2018 und 2019 aufgefordert, mögliche Ansatzpunkte für die Rückforderung der Zuwendungsmittel zu prüfen und dem Rechnungshof den Verdacht einer Unregelmäßigkeit gemäß AV § 9 Landeshaushaltsordnung (LHO) mitzuteilen. Darüber hinaus wurde der Präsident gebeten, über den Stand der Zuwendung für 2020 zu berichten. Herr Staatssekretär Tietze wurde am 15.9.2020 mündlich über das beabsichtigte Schreiben informiert und erhielt eine Abschrift des am 16.9.2020 versandten Schreibens.

9. Was ist der Prüfungsauftrag der Prüfgruppe ZS A 3?
 Wie setzt sich die Prüfgruppe zusammen?
 Wann und von wem wurde diese eingesetzt und seit wann ist sie mit der Zuwendung von Mitteln an das Stadtteilzentrum Steglitz bzw. an „Berlin hilft“ befasst?

10. Zu welchen Ergebnissen ist die Prüfgruppe hinsichtlich der hier in Rede stehenden Zuwendungsverhältnisse bislang gekommen und an wen innerhalb der Senatsverwaltung wurden diese wann kommuniziert?

11. Welche Konsequenzen wurden bislang seitens des Senats und seiner nachgeordneten Behörden aus den Ergebnissen der Prüfgruppe gezogen?

Zu 9. – 11.: Die Prüfgruppe ZS A 3 nimmt im Sinne eines Vier-Augen-Prinzips standardmäßig die nachgehende Verwendungsnachweisprüfung von Zuwendungen des Geschäftsbereiches der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales vor, soweit es keinen anderen beliehenen Dienstleister gibt. Die Prüfgruppe ist dem Referat Finanzen und IT der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales zugeordnet. Die Prüfungen werden derzeit (ggf. nur mit Zeitanteilen) von sieben Dienstkräften wahrgenommen. Die Prüfgruppe besteht in der heutigen Form seit 2012. Sie ist mit den Zuwendungen an den in Rede stehenden Zuwendungsempfänger nachgehend (also nach Zuwendungsbewilligung, Nachweislegung seitens Zuwendungsempfänger und Bewilligungsstelle und dem jeweiligen Zuwendungszeitraum) für die Zuwendungen für die Jahre 2017 bis 2019 befasst.

Die Prüfstelle beanstandet eine Verletzung des Subsidiaritätsprinzips für das Jahr 2019 und problematisiert die ordnungsgemäße Verwendung von Zuwendungsmitteln für die Jahre 2018 und 2019. Die Berichte der Prüfstelle datieren vom 21.8.2020 und wurden dem Referatsleiter ZS A am 19.8.2020 vorgelegt. Die Weiterleitung an die Abteilungsleiterin ZS und die Bearbeitung erfolgte am 15.9.2020. Das LAF prüft derzeit die Voraussetzungen für eine Rückforderung.

12. Wie wurde im Laufe des Zuweisungsverfahrens und seiner Überprüfung insbesondere die Beachtung von § 34 Abs. 2 Satz 1 LHO und von § 44 LHO beurteilt und gewährleistet?
Gab oder gibt es innerhalb der Verwaltung divergierende Auffassungen hinsichtlich der Frage, ob die in Rede stehenden gesetzlichen Vorgaben sowie etwaige weitere Vorschriften der LHO eingehalten wurden?

Zu 12.: Zuwendungsanträge werden gemäß den dafür einschlägigen Rechtsvorschriften bearbeitet. Das schließt die in der Frage genannten Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung ein. Die Beachtung der Rechtsvorschriften wird durch die Verwaltungsorganisation und die entsprechenden Zeichnungsbefugnisse gewährleistet.

Die Meinungsbildung in der behördlichen Entscheidungsfindung gehört zum Kernbereich staatlichen Handels und ist insoweit geschützt.

13. Welches waren (oder sind) die mit der Projektförderung verfolgten Ziele und Zwecke und inwieweit ist deren Erreichung überprüfbar und wurde auch tatsächlich überprüft?
Welches waren (oder sind) die mit der Zuwendung verbundenen Auflagen und Bedingungen und wurden diese seitens des Projektträgers erfüllt?
Wann und inwiefern wurden (oder werden) die Nachweispflichten der Verwendung entsprechend dem Zuwendungsbescheid erbracht?
Falls zutreffend, waren die vorgelegten Nachweise überprüfbar und vollständig?

Zu 13.: Auf die Antwort zu 1. – 2. wird verwiesen.

Die Bewilligungsstelle LAF verband mit den Bewilligungsbescheiden die ANBest-P als allgemeine Nebenbestimmungen und formulierte zusätzliche Auflagen. Zur Erfüllung der Auflagen stellte die Bewilligungsstelle im LAF wie folgt fest:

2018:

1. Dienstleistungsvertrag bis zum 31.1.2018 nachreichen,

 Die Vorlage ist mit Schreiben vom 1.2.2018 erfolgt.

2. Hinweis auf die Förderung durch das LAF auf der Website.

 Die Umsetzung ist erfolgt, wobei die Sichtbarkeit des Hinweises auf Förderung durch den Senat von Berlin weiterhin verbessert werden musste.

2019:

1. Nachweis zu „nicht erfolgten“ Einnahmen durch Spendenaufruf,

 Der Zuwendungsempfänger erklärte, dass Spenden nicht vereinnahmt werden.

2. Hinweis auf die Förderung durch das LAF auf der Website,

 Siehe 2018.

3. Vergabevermerk

 Für die durch das Netzwerk Berlin hilft erbrachte Leistung kam nur ein Bieter in Frage. Ein Vergabevermerk des Zuwendungsnehmers liegt nicht vor.

4. Rechnungen mit Angaben nach §14 Umsatzsteuergesetz (UStG).

 Die Rechnungen an den Zuwendungsnehmer enthalten nicht alle in § 14 UStG geforderten Angaben, wobei Teile derer dem Dienstleistungsvertrag zu entnehmen sind.

2020:

1. Konzept bis zum 30.3.2020 nachreichen,

2. Vergabevermerk bis zum 30.3.2020 nachreichen,

 Die Auflagen wurden verspätet erfüllt.

3. Aktualisierung des Dienstleistungsvertrages bis 30.3.2020 (Vergabe von Aufträgen durch den Dienstleister nach Nr.3.2 ANBest-P; Vorlage der Rechnungen nach §14 UStG; Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit)

Die Auflage Nr. 3 wurde nicht oder nur teilweise erfüllt.

14. Wird eine Rückforderung der Zuwendungsmittel geprüft und falls ja, von wem und seit wann? Bis wann fällt eine endgültige Entscheidung hierüber?
 Droht eine Verfristung der Rückforderung gemäß § 48 Abs. 4 VwVfG bzw. gemäß § 49 Abs. 2 S. 2 VwVfG?

Zu 14.: Es droht keine Verfristung. Die Frist beginnt erst zu laufen, wenn der zuständigen Behörde sämtliche Erkenntnisse vorliegen, die für eine Ermessensausübung erforderlich sind und die Anhörung des Zuwendungsempfängers stattgefunden hat. Das ist noch nicht der Fall. Eine Rückforderung von Zuwendungsmitteln für das Jahr 2019 wird durch das Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten geprüft. Die Prüfung beginnt mit Vorlage der Originalunterlagen. Die Dauer der Prüfung ist derzeit nicht abzuschätzen.

15. Wurde der Rechnungshof zur Überprüfung des Sachverhalts eingeschaltet und falls ja, seit wann? Welche Mängel sind identifiziert worden und gaben Anlass, den Vorgang beim Rechnungshof anzuzeigen?

Zu 15.: Mit Schreiben vom 23.9.2020, das am 29.9.2020 bei der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales einging, hat der Präsident des LAF den Rechnungshof gemäß AV § 9 LHO informiert. Das Schreiben wurde am 1.10.2020 von der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales an den Rechnungshof weitergeleitet.

Berlin, den 26. Oktober 2020

In Vertretung

Alexander F i s c h e r

Senatsverwaltung für
Integration, Arbeit und Soziales